

edition:schwaben

Das besondere Magazin für die erfolgreichen Seiten einer Region

Mediadaten

Stand 3/2018

Verlagsangaben

edition:schwaben

Das besondere Magazin für die erfolgreichen Seiten einer Region

Verlag:	edition:schwaben
Hausanschrift:	Pfarrer-Bezler-Straße 28 86316 Friedberg
Telefon:	0821 / 780 76 24
Telefax:	0821 / 780 76 25
Internet:	www.edition-schwaben.de
Erscheinungsweise:	4 x jährlich, zuzüglich 2 Themen-Sonderhefte
Heftpreis:	10,- Euro
Auflage:	7.500 Stück
Zahlungsbedingungen:	14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug
Chefredakteur & Herausgeber:	Wolfgang Oberressl
Anzeigen & Marketing:	Reinhold Braunmiller

	Anzeige	Größe in mm
Doppelseite:	2/1 Seite	464 x 313 mm
Ganzseite:	1/1 Seite	232 x 313 mm

Für alle Anzeigen gilt:

Beschnittzugabe an allen Außenkanten 3 mm,
5 mm Mindestabstand von wichtigen Text- und Bildelementen
zur Beschnittkante.

Wenn bei Doppelseiten Texte oder wichtige Bildelemente durch
den Bund laufen, müssen in Bilddaten in der Mitte eine Doppelung
von 3 mm je Seite aufweisen.

Anlieferung jedoch als zwei Einzelseiten-PDF (=2 Dateien).

Heftformat:	232 x 313 mm
Druckverfahren:	Umschlag und Inhalt Bogen-Offset, 70er Raster
Papier:	250 g/m ² , holzfrei, weiß, matt gestrichen 115 g/m ² , holzfrei, weiß, matt gestrichen
Für alle Anzeigen gilt:	Beschnittzugabe an allen Außenkanten 3 mm, 5 mm Mindestabstand von wichtigen Text- und Bildelementen zur Beschnittkante. Wenn bei Doppelseiten Texte oder wichtige Bildelemente durch den Bund laufen, müssen in Bilddaten in der Mitte eine Doppelung von 3 mm je Seite aufweisen.
Druckunterlagen:	Die Lieferung der Daten erfolgt ausschließlich im PDF/X-3 Format.
Anlieferung für Druckunterlagen:	Longo Deutschland GmbH, Anzeigen edition:schwaben Ammannstraße 12 86167 Augsburg
Datenübertragung:	E-Mail: edition.schwaben@phg-online.de http-Upload: http://webshare.phg-online.de User: edition - Passwort: schwaben
	ISDN: Leonardo 0821 / 999 89 30

§ 1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen (nachfolgend „Anzeigenauftrag“). Ferner gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend für Aufträge, die Beilagen, Beihefter oder Beikleber betreffen.

§ 2 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Anzeigen innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss zur Veröffentlichung abzurufen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass.

§ 3 Wurde dem Auftraggeber aufgrund der Menge der von ihm bestellten Anzeigen ein Nachlass auf den Anzeigenpreis gewährt und wird ein Anzeigenauftrag aus Umständen nicht erfüllt, die vom Auftraggeber zu vertreten sind oder in seinem Risikobereich liegen, so hat der Auftraggeber dem Verlag unbeschadet weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Anzeigenabnahme entsprechenden Nachlass zu erstatten.

§ 4 Sofern der Verlag dem Auftraggeber bei der Auftragserteilung nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Anzeigenplatzierung oder die Aufnahme von Fremdbeiträgen an bestimmten Plätzen zugesagt hat, wird vom Verlag keine Haftung für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeiträgen an bestimmten Plätzen der Zeitschrift übernommen. Für die Einhaltung einer vereinbarten Platzierung übernimmt der Verlag keine Haftung, sofern der Auftraggeber die Druckunterlagen nach Ablauf der in der Preisliste hierfür festgelegten Frist liefert und die Einhaltung der Platzierung für den

Verlag aus diesem Grunde nicht mehr oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist.

§ 5 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Anzeigen nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn die Anzeigen nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

§ 6 Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen, und dem Verlag den aus der Geltendmachung solcher Ansprüche entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Verlag ist berechtigt, die Schaltung von Anzeigen für Arznei- und Heilmittel von einer schriftlichen Zusicherung des Auftraggebers über die rechtliche Zulässigkeit der Werbung abhängig zu machen und/oder die Werbevorlage mit Zustimmung des Auftraggebers auf dessen Kosten durch eine sachverständige Stelle auf die rechtliche Zulässigkeit hin überprüfen zu lassen.

- § 7 Für die Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder Beilagen innerhalb der in der Preisliste festgelegten Fristen ist der Auftraggeber verantwortlich. Nach Ablauf dieser Fristen sind Änderungen, insbesondere hinsichtlich Größe, Format und Farben nicht mehr möglich. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige, soweit es die übergebenen Druckunterlagen zulassen. Die Mängelhaftung des Verlages bei unzulänglicher Druckqualität ist ausgeschlossen, wenn diese auf Mängeln der Druckvorlage beruht, die sich erst bei der Reproduktion oder beim Druck zeigen. Die Mängelhaftung des Verlages ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein unzulänglicher Abdruck auf einer verspäteten Lieferung der Druckvorlagen beruht.
- § 8 Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Auftraggeber im Falle der verspäteten Veröffentlichung einer Anzeige vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Verlag hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Beruht die Verspätung auf leichter Fahrlässigkeit des Verlages oder seiner Erfüllungsgehilfen, so ist die gesetzlich etwa gegebene Haftung des Verlages auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.
- § 9 Weist die veröffentlichte Anzeige Mängel auf, die vom Verlag zu vertreten sind, so steht dem Auftraggeber nach Wahl des Verlages ein Recht auf Ersatzanzeige oder Herabsetzung des Anzeigenpreises zu. Wählt der Verlag die Ersatzanzeige und schlägt diese fehl, so steht dem Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Herabsetzung des Anzeigenpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige geltend gemacht werden, es sei denn, dass es sich um verborgene Mängel handelt.
- § 10 Für vom Verlag oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet der Verlag, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Haupt-/Kardinalpflichten ist die Haftung des Verlages auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Haupt-/Kardinalpflichten sind, haftet der Verlag nicht. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche wegen Körperschäden bleibt hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.
- § 11 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der dem Verlag zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm übermittelten Probeabzug innerhalb der vom Verlag bestimmten Frist nicht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
- § 12 Die Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Sie bestimmen sich nach dem vom Auftraggeber gewählten Format, das einem der in der Preisliste angegebenen Formate entsprechen muss.

- § 13 Eine Änderung der Anzeigenpreisliste gilt ab Inkrafttreten auch für laufende Aufträge, nicht jedoch vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe.
- § 14 Der Anzeigenpreis wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anzeige fällig. Ist Gegenstand des Auftrages die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, so ist der auf die einzelnen Anzeigen entfallende Anzeigenpreis bei Veröffentlichung der jeweiligen Anzeige fällig. Rechnungen des Verlages sind innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Rechnungsdatum an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
- § 15 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie Einziehungskosten berechnet. Die Rechte des Verlages, einen weitergehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleiben unberührt. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch des Verlages auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so ist der Verlag berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. Der Verlag kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Auftraggeber Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Der Verlag ist nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
- § 16 Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht geliefert werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- § 17 Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückgesandt.
- § 19 Kosten für die Anfertigung von Reproduktionen (von Belegen bis zur druckfertigen Datei) und von Zeichnungen, ferner vom Verlag für den Auftraggeber verauslagte sonstige Kosten (Fracht etc.), sowie Kosten für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- § 20 Erfüllungsort ist Augsburg, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Gerichtsstand ist Augsburg, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Verlag ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht.

www.edition-schwaben.de